

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.11.2021, anlässlich des Hennefer  
Weihnachtsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

**(Verkaufsstellenöffnung)**

Aus Anlass des Hennefer Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.11.2021, unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

**(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)**

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Weihnachtsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Weihnachtsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Weihnachtsmarktes und den geöffneten Verkaufsstellen hat ein enger räumlicher Bezug zu bestehen. Aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, geht hervor, in welchem Bereich (Bezugsfläche) die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund des räumlichen Bezugs zur Veranstaltungsfläche des Weihnachtsmarktes zulässig ist. Außerhalb der Bezugsfläche dürfen die Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

**§ 3**

**(Ordnungswidrigkeiten)**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

## § 4

### (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 28.11.2021, anlässlich des Hennefer Weihnachtsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den 22.09.2021

Mario Dahm  
Bürgermeister